

Amtliche Bekanntmachung Knick-, Hecken- und Baumpflege an öffentlichen Straßen und Wegen in der Gemeinde Ratekau

Die Gemeinde Ratekau fordert hiermit die Grundstückseigentümer, Nutzungsberechtigte usw. gemäß § 33 Abs. 3 und 4 des Straßen und Wegegesetzes in der zurzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. SH S. 140) zuletzt geändert am 04.04.2013, (GVOBl.-SH S. 143) auf, Knicks, Hecken und Bäume an den öffentlichen Straßen bis zum **15. Februar 2015** zurückzuschneiden, soweit eine Gefährdung des Straßenverkehrs gegeben oder in nächster Zeit zu erwarten ist. Sollten die Arbeiten zu einem späteren Zeitpunkt eingeplant sein, benachrichtigen Sie die Umweltabteilung der Gemeinde Ratekau schriftlich oder persönlich. Erforderlich ist, das Lichtraumprofil in einer Höhe von 4,50 m, gemessen vom äußeren Rand der Bankette von Ästen, Zweigen usw. freizuhalten. Nach § 27a Landesnaturschutzgesetz in der zurzeit gültigen Fassung vom 24.02.2010 (GVOBl. SH S.301) zuletzt geändert am 13.07.2011 (GVOBl.-SH S. 225) dürfen außerhalb der im Zusammenhang gebauten Ortsteile Bäume, Knicks, Hecken, Gebüsche usw. nur in der Zeit vom **01. Oktober bis 14. März** abgeschnitten werden.

Zur Beseitigung der pflanzlichen Abfälle (Zweige usw.) wird auf die Landesverordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen vom 01.06.1990 (GVOBl. SH S. 412) hingewiesen. Das Verbrennen der Abfälle im Rahmen der oben genannten Verordnung ist bei dem Ordnungsamt der Gemeinde Ratekau und der örtlichen Feuerwehr anzuzeigen. Das Ablagern von Zweigen und Baumteilen usw. auf der Böschung, den Banketten, den Seiten- und Sicherheitsstreifen und in den Straßengräben ist nach Beendigung der Arbeiten nicht gestattet. Soweit aus früheren Rückschnitten noch Zweige abgelagert sind, werden die Grundstückseigentümer, Nutzungsberechtigten usw. gebeten, die Zweige soweit zurückzuräumen, dass die Bankette und die Gräben maschinell in einer Breite von ca. 1,50 m gemäht werden können.

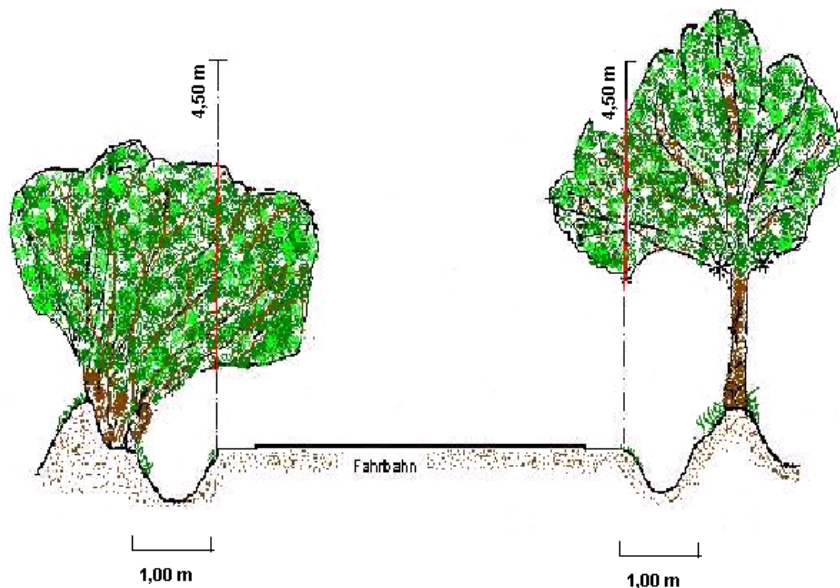
Weiterhin ist der § 21 Abs. 1 Nr. 4 des Landesnaturschutzgesetzes und die Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz (Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein V534-5315.10) zu beachten:

Die Beseitigung von Knicks ist verboten. Das Gleiche gilt für alle Maßnahmen die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung dieser Landschaftsteile führen können. Knicks dürfen nur alle 10-15 Jahre auf den Stock gesetzt werden. Erlaubt ist das seitliche Abschneiden der Zweige des Knicks ab 1,00 m vom Knickwallfuß oder ab der äußeren Kante eines am Knickfuß verlaufenden Grabens sowie Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen.

Auf den vorstehenden Sachverhalt wird allgemein mit der Bitte um Beachtung hingewiesen.

Knickpflege

Die vorliegende Skizze stellt beispielhaft die Situation eines pflegebedürftigen Knicks dar.



Das Lichtraumprofil ist in einer Höhe von 4,50 m gemessen vom äußeren Rand der Bankette von Ästen, Zweigen usw. zu befreien. Bei Bäumen ist darauf zu achten, dass diese zum Schutz der Krone gleichmäßig beschnitten werden.

Ratekau, 27.01.2015

Gemeinde Ratekau
Der Bürgermeister
Thomas Keller